Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 01.01.2014 gültig.

Satzung

über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

der

Stadt Franzburg

Präambel

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) hat die Stadtvertretung der Stadt Franzburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Franzburg nachfolgend als "Stadt" bezeichnet betreibt auf ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben auf dem Stadtgebiet als kommunale Pflichtaufgabe.
- (2) a) Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung betreibt die Stadt gemeinsam mit den Städten und Gemeinden
 - Altenpleen,
 - Gremersdorf-Buchholz,
 - Groß Mohrdorf,
 - Jakobsdorf,
 - Karnin,
 - Klausdorf,
 - Kramerhof,
 - Kummerow,
 - Lüssow,
 - Millienhagen-Oebelitz,
 - Neu Bartelshagen,
 - Niepars,
 - Pantelitz,
 - Preetz,
 - Prohn,
 - Steinhagen,
 - Velgast,
 - Wendorf,
 - Richtenberg und
 - Tribsees mit dem Ortsteil Siemersdorf

zentrale öffentliche Abwasseranlage, die rechtliche und wirtschaftliche Einheit im Trenn-Mischsystem betrieben wird. Die öffentliche zentrale alle Abwasseranlage umfasst Bauwerke Kanalisationsnetzes wie insbesondere Kanäle und Schächte, Druckleitungen, Pumpwerke und Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken, die Kläranlagen mit

verschiedenen Reinigungsstufen und auch die Anlagenteile, die der Entwässerung von Klärschlamm dienen.

- b) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung gemeinsam mit den unter a) genannten Städten und Gemeinden und mit den Gemeinden
 - Drechow
 - Hugoldsdorf sowie
 - Weitenhagen

eine öffentliche **dezentrale Abwasseranlage** für die Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Sie enthält Vorrichtungen zur Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, des Transportes sowie Teilkapazitäten der zentralen Kläranlagen zur Klärschlammaufbereitung, der Klärschlammkonditionierung und der Klärschlammbeseitigung.

Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

- (3) Art, Lage und Umfang der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen sowie Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und ihr Stadt im Rahmen der bestimmt die obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Sie bedient sich dabei Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (nachfolgend REWA genannt), die als Erfüllungsgehilfe auf der Grundlage eines privatrechtlichen Konzessionsvertrages im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig wird. Ausgenommen von der gemeindlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung und Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. die Entsorgung der Insbesondere ist Inhalte Chemietoiletten, Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern den Anschlussberechtigten selbst durchzuführen. Das Gleiche gilt auch grundsätzlich für die Beseitigung von Dränage-, Grund-, Quell-, und Kühlwässern.
- (4) Die REWA führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch, zwischen der REWA und den Grundstückseigentümern/ Kunden abgeschlossen wird. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA (AEB) und dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung, die öffentlich bekannt gemacht werden. Die REWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge abzuschließen.

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung umfasst

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (2) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen, das Einleiten von Abwasser sowie die anaerobe Ausfaulung, Entwässerung, Konditionierung, Transport und Beseitigung von Klärschlamm.
- (3) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt sind. Diesen gleichgestellt sind die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz WEG, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (4) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist jeder Anschlussberechtigte, der die öffentliche Abwasseranlage nutzt.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind den Anschlussnehmern auf deren Grundstücken von betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen. Dazu insbesondere Abwasserleitungen und der Reinigungsschächte einschließlich und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Abscheide-Kontrollvorrichtungen, und sonstige Rückhalteanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (7) Für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gilt Absatz 6 entsprechend.

- (8) Mischkanalisation im Sinne dieser Satzung umfasst die Abwasseranlagen zur gemeinsamen Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (9) Trennkanalisation im Sinne dieser Satzung umfasst die Abwasseranlagen zur getrennten Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (10) Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung zwischen dem in der Regel in der Straße liegenden Kanal und der Grundstücksgrenze.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung und erteilter Zustimmung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Für die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der AEB. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein. Gleiches gilt für die Übergabe an die REWA.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage bis an die Grundstücksgrenze herangeführt sein oder auf dem Grundstück verlaufen; ansonsten der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasseranlage befindet, nachweisen. Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasseranlage bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen getroffenen Sicherung (persönlich beschränkte Dienstbarkeit) sowie der Zustimmung der Stadt.

- (2) Der Anschluss darf nur von der REWA oder durch einen von ihr beauftragten Dritten hergestellt werden.
- (3) Das Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt durch Gesetz von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 40 Absätze 1 u. 2 LWaG bleiben unberührt.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage versagen, soweit die Lage des Grundstückes oder technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern. Die Herstellung von neuen Abwasseranlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser von den Grundstücken grundsätzlich nur in den Regenwasseranschlusskanal, Schmutzwasser von den Grundstücken nur in den Schmutzwasseranschlusskanal eingeleitet werden. Die Stadt kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird.
- (2) Die Stadt kann Rückhaltungen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere (z. B. Straßenbaulastträger) von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- Anschlussberechtigte ist (1) Jeder vorbehaltlich Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB sein Grundstück an die öffentliche verpflichtet, Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf Grundstück anfallen kann (Anschlusszwang) und das Grundstück durch die öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist. Die Stadt kann insbesondere auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses Gründen aus Straßenwiederherstellung, der Wirtschaftlichkeit oder Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (2) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) Der Benutzungszwang entfällt für das Niederschlagswasser, für das der Stadt eine Verwertung und/ oder Versickerung nachgewiesen wird. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt grundsätzlich bei der Stadt.
- (4) Den Bau von Anschlusskanälen führt die REWA oder ein von ihr beauftragter Dritter durch.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (6) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten durch die Stadt oder die REWA angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Änderung auf seinem Grundstück zuzulassen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Das gilt nicht für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 7 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB zu gewährleisten. Er haftet der Stadt und der REWA gegenüber für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die ihnen infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen oder den Bestimmungen dieser AEB widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Die Stadt und die REWA haften gegenüber dem Anschlussnehmer und dem Anschlussberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 134 Abs. 1 Ziffer 6 des Wassergesetzes des Landes MV (LWaG), wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 40 Abs. 2 und 3 LWaG erlassenen Satzung zuwider handelt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer

- a) entgegen § 4 Abs. 2 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht von der REWA oder einen von ihr beauftragten Dritten herstellen lässt,
- b) entgegen § 6 Abs.1 das Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und
- c) entgegen § 6 Abs. 2 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch,
 - a) wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt
 - b) oder Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Reicht dazu das satzungsrechtliche Höchstmaß nicht aus, so kann es um bis zu dem fünffachen Betrag überschritten werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 9 Abwasserentsorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers gelten im Übrigen die AEB sowie das Preisblatt der REWA in der jeweils gültigen Fassung. Die AEB und das Preisblatt der REWA treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit nach dem bisherigen Recht Abgabenansprüche entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Franzburg, beschlossen am 11.12.2012, außer Kraft. Franzburg, den 18.11.13

Gez. Blümel Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck